



Bildquelle: Studio Wiegel

**Dr. Dietmar Janzen**, Rechtsanwalt, Steuerberater und Partner der Münsteraner Kanzlei HLB Schumacher.

Zum 1. August wurde das Geldwäschegesetz, das auch die Meldepflicht zum Transparenzregister umfasst, weiter verschärft. Künftig müssen alle wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen (GmbH, AG, etc.) und eingetragenen Personengesellschaften (KG, OHG) – unabhängig von Eintragungen in anderen Registern (und damit insbesondere unabhängig vom Handelsregister) – zum Transparenzregister gemeldet werden. „Mithin sind sämtliche Gesellschaften in Form der GmbH, UG und AG sowie auch KG, GmbH & Co. KG und OHG künftig aktiv verpflichtet, Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister zur Eintragung mitzuteilen“, erklärt Dr. Dietmar Janzen, Rechtsanwalt, Steuerberater und Partner der Münster-

# Strengere Regeln beim Geldwäschegesetz und Transparenzregister

## Ca. 1,9 Mio. weitere Unternehmen müssen Meldungen an das Transparenzregister machen

ner Kanzlei HLB Schumacher. Dies gelte nunmehr auch für die „Ein-Mann-GmbH & Co. KG“, die bislang nicht eintragungspflichtig war.

Derzeit nach wie vor nicht eintragungspflichtig sind Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR). Diese müssen sich weiterhin nicht im Transparenzregister eintragen, da das Geldwäschegesetz (bisher) nur eingetragene Personengesellschaften wie KG, OHG und Partnerschaftsgesellschaft adressiert. Zu beachten ist aber, dass im Rahmen der derzeit gleichzeitig stattfindenden großen Reform des Personengesellschaftsrechts („MoPeG“ – Personengesellschaftsreformgesetz) künftig auch für die GbR ein Gesellschaftsregister geschaffen wird, sodass auch darin registrierte GbR künftig als „eingetragene Personengesellschaften“ im Sinne des § 20 GWG transparenzregisterpflichtig sein dürften. Hier gilt es die weitere Entwicklung im Auge zu behalten.

Das Transparenzregister war 2017 im Rahmen der Umsetzung verschiedener EU-Geldwäsche-Richtlinien eingeführt worden. Kapitalgesellschaften, eingetragene Personengesell-

schaften, Stiftungen und Vereine müssen darin Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten ihrer Organisation zugänglich machen. Die Unternehmen sind hiernach verpflichtet, die Angaben ihrer wirtschaftlich Berechtigten „einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen“.

Für die Eintragung der bislang noch nicht Verpflichteten gelten zwar erhebliche Übergangsfristen, jedoch sollte die Eintragung nicht versäumt werden, warnt Dr. Janzen. „Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit Geldbußen von bis zu 100 000 Euro belegt werden“, sagt er. Unternehmen in der Rechtsform der AG, SE und KGaA wird eine Übergangsfrist bis spätestens 31.03.2022 gewährt. Unternehmen in der Rechtsform der GmbH und UG müssen die Eintragung spätestens bis zum 30. Juni 2022, (GmbH & Co.) KG und OHG spätestens bis zum 31. Dezember 2022 vornehmen, sofern die nicht bereits schon zuvor zur Eintragung verpflichtet waren.